Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

#### § 1 Abgabeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

## § 2 Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

## § 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

# Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab	l.	Januar	1981	6,	DM
ab	1.	Januar	1982	9,	DM
ab	l.	Januar	1983	12,	DM
ab	1.	Januar	1984	15,	DM
ab	1.	Januar	1985	18,	DM
ab	1.	Januar	1986	20,	DM
ab	l.	Januar	1991	25,	DM
ab	1.	Januar	1993	30,	DM
ah	1.	Januar	1997	35	DM

# Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Ol. Mai 1995 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.01.1982, sowie die Änderungssatzung vom 04.04.1991 außer Kraft.

27, April 1995 Pemfling, den

Gemeinde Pemfling

1. Bürgermeister